Zusammenfassende Erklärung

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Recyclinganlage Dyckerhoffbruch“

- Das Unternehmen Dyckerhoff AG betreibt im Steinbruch Ostfeld und Kalkofen den Abbau von Kalkstein, der eine der Rohstoffgrundlagen für die Zementherstellung des Werks Amöneburg darstellt. Der Steinbruch Kastel dient dabei als Aufbereitungs- und Logistikstandort für die Verarbeitung des gewonnenen Kalksteins. Bis zur Einstellung des Betriebes vor 3 Jahren wurde der Kalkstein in der Brecheranlage des Steinbruchs Kastel gebrochen und anschließend über eine Mischbett- und eine Förderbandanlage in das Zementwerk Amöneburg transportiert. Die Fläche wird derzeit noch für den Umschlag und die Lagerung von Gesteinen aus dem Steinbruch genutzt.

- Nun sind in diesem Bereich Recyclinganlagen für mineralische Rohstoffe und Abfälle einschließlich Lagerflächen sowie Anlagen für die Kalkmergelverarbeitung geplant. Die Anlagen sind in einem Bereich vorgesehen, in dem sich auch in der Vergangenheit vorwiegend betriebliche Einrichtungen und Lagerflächen konzentrierten.

- Die geplanten Anlagen sollen sowohl für die Herstellung von Baustoffen und Recyclingprodukten wie auch als Substitutionsmaterial für die Zement- und Betonproduktion dienen. Genehmigt ist gemäß immissionsschutzrechtlichem Bescheid vom 13. April 2005 bereits die Lagerung von Abfällen als Rohmaterialsubstitute bzw. als Korrekturmaterial in der Rohmaterialaufbereitung der Grauzementklinkerproduktion.

- Gleichzeitig sollen auf ca. 50% der überplanten Fläche vorhandene wertvolle Lebensräume, die sich nach Aufgabe der Steinbruchnutzung entwickelt haben (Brachflächen, Stillgewässer, Gräben), für den Naturschutz dauerhaft gesichert und entwickelt werden.

- Die bisher intensiv genutzten Betriebsflächen bieten für die Tier- und Pflanzengemeinschaften des Plangebiets nur wenig geeignete Siedlungsbedingungen.

- Naturschutzfachlich wertvolle Strukturen finden sich dagegen auf den Sukzessionsflächen, entlang der Entwässerungsgräben, im Bereich der offenen Wasserflächen und der Randbereiche, die nur gelegentlich oder schon länger nicht mehr befahren wurden.

- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) sowie Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope nach § 31 HENatG sind im Plangebiet nicht zu verzeichnen.

- Durch die geplanten Festsetzungen werden keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Stadtbild/Landschaftsbild prognostiziert. Im Zuge der Planungen entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Schutzgütern.

- Während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden keine Stellungnahmen mit Anregungen vorgebracht, die Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Umweltgütern erwarten lassen.

- Alternativ zu dem geplanten Vorhaben wäre auch eine vollständige Nutzungsaufgabe denkbar, in deren Folge die Flächen gemäß Empfehlung des Landschaftsplans als ‚Vorrangflächen für den Naturschutz' entwickelt und dauerhaft gesichert werden könnten. Da diese Vorgehensweise nicht mit den begründeten Interessen der Fa. Dyckerhoff zu vereinbaren ist, wurde im Rahmen der Abwägung ein Plankonzept entwickelt, das sowohl den naturschutzfachlichen wie auch den wirtschaftlichen Interessen Rechnung trägt.